



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Bedingungen gelten für Bestellungen in unserem Webshop MY.TRIFLEX (my.triflex.com) und ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“ genannt) im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Verträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

1. Die Darstellung unserer Waren in unserem Webshop stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog unserer Waren dar.
2. Berechnungen des Materialbedarfs mit dem Triflex Systemkalkulator sind unverbindlich. Wir übernehmen keine Verantwortung für Mehr- oder Minderbedarf.
3. Der Käufer kann aus den von uns im Webshop angebotenen Waren auswählen und diese über den Button „In den Warenkorb“ in seinem Warenkorb sammeln. Über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt er ein verbindliches Angebot über die im Warenkorb befindlichen Waren ab. Das Angebot kann nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Käufer durch das Setzen eines Hakens, sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erklärt und dadurch in sein Kaufangebot aufnimmt. Nach der Abgabe des Angebots kann der Käufer die Bestellung in seinem Benutzerkonto jederzeit abrufen, speichern und ausdrucken. In der Empfangsbestätigung (§ 2 Abs. 6) ist zudem die Bestellung nochmals aufgeführt. Die zum Zeitpunkt seiner Bestellung geltenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Käufer vor der Abgabe seines Angebots abrufen, speichern und ausdrucken. Im Webshop ist nur die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abrufbar.
4. Der Käufer ist für die korrekte Eingabe der Lieferadresse selbst verantwortlich. Vor dem Abschicken der Bestellung kann der Käufer die Waren und die von ihm angegebene Lieferadresse jederzeit einsehen und ändern. Eine Änderung der Waren und/oder Lieferadresse ist nach dem Abschicken des Angebots nicht mehr möglich.
5. Wir sind zur Annahme des Angebots nicht verpflichtet.
6. Wir schicken dem Käufer eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Käufers nochmals aufgeführt wird. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert, dass die Bestellung des Käufers bei uns eingegangen ist und stellt keine Annahme des Angebots dar. Der Kaufvertrag (Vertrag) kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch uns zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) an den Käufer versandt wird.
7. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3 Formerfordernisse / Abtretungsverbot

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer getroffen werden, sind schriftlich (dies umfasst auch Textform) niederzulegen.
2. Mündliche, insbesondere telefonische Abreden, z.B. mit unseren Fachberatern und Außendienstmitarbeitern, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht an Dritte abtretbar.

§ 4 Preise

1. Alle Preise, die im Webshop angegeben sind, verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und insbesondere exklusive Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Umsatzsteuer wird im Warenkorb ausgewiesen.
2. Unsere Preise sind gemäß der Lieferbedingungen FCA (Free Carrier – Incoterms 2020) Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden kalkuliert.
3. Sonderkonditionen (z.B. Rabatte) werden automatisch von uns berücksichtigt und im Warenkorb ausgewiesen. Sonderkonditionen gelten nur dann, wenn diese vor der Bestellung schriftlich zwischen dem Käufer und uns vereinbart worden sind.

§ 5 Lieferung, Lieferbedingungen

1. Wir liefern nur an Käufer, die ihren Geschäftssitz (Rechnungsadresse) in Deutschland haben und im selben Land eine Lieferadresse angeben können.
2. Es gelten für alle Lieferungen die Lieferbedingungen FCA (Free Carrier – Incoterms 2020) Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden. Sofern im Einzelfall vereinbart ist, dass wir die Frachtkosten tragen, trägt der Käufer, unabhängig von der Vereinbarung zur Tragung der Frachtkosten, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ab Übergabe der Ware an den Frachtführer.
3. Zusatzkosten, die aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des

Käufers entstehen (z. B. Entladung nur mit Hubwagen möglich), trägt der Käufer.

4. Es gelten die auf den Produktseiten angegebenen Lieferfristen (Standardlieferung). Von uns angegebene Lieferfristen berechnen sich vom Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung. Sofern der Käufer Waren mit unterschiedlichen Lieferfristen bestellt, gilt die längere Lieferfrist. Bei Kunden, die ihren Kauf im Voraus bezahlen (Vorkasse), berechnen sich die Lieferfristen vom Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des zu zahlenden Kaufpreises.
5. Der Käufer kann die Waren zu einem von ihm gewählten Lieferdatum bestellen (Wunschtermin), sowie einen Zeitraum für die Anlieferung am Tag des Wunschtermins auswählen (Terminzustellung). Der Wunschtermin ist nur dann bindend, wenn der Wunschtermin ein Datum ist, welches zeitlich nach der im Webshop angegebenen Lieferfrist für die bestellten Waren liegt. Bei Warenbestellungen mit unterschiedlichen Lieferfristen gilt immer die längste Lieferfrist, da Bestellungen als Sammelbestellungen geliefert werden.
6. Abweichend von vorstehendem Abs. 5. ist der Wunschtermin bei Bezahlung per Vorkasse nur dann bindend, wenn der Käufer den Kaufpreis vollständig vor dem Wunschtermin bezahlt hat und ab dem Zeitpunkt der Bezahlung der Wunschtermin ein Datum ist, welches zeitlich nach der im Webshop angegebenen Lieferfrist für die bestellten Waren liegt.
7. Die ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Unsere Haftung für Verzugsschäden ist, unbeschadet der Haftungsbeschränkungen und Rückausnahmen der § 11 und § 12, beschränkt auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises je Vertrag. Bei Lieferverzug ist der Käufer zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn uns der Rücktritt bei Setzung einer Nachfrist angedroht wurde. Teilverzug berechtigt den Käufer nur hinsichtlich des Vertragsteils, mit welchem wir uns in Verzug befinden, zum Rücktritt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht von Interesse.

8. Es gelten folgende Lieferbedingungen:

8.1. Mindestbestellwert: Der Mindestbestellwert beträgt 250 €. Für die Bearbeitung von Bestellungen im Wert von unter 250 € berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 30 €.

8.2. Für Lieferungen mit einem Netto-Warenwert bis 1.000 € erheben wir eine **Transportkostenpauschale** von 95 €. Bei Lieferungen ab 1.000 € Netto-Warenwert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Inseln und Bergstationen trägt Triflex die Versandkosten.

Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

8.3. Bei **Terminzustellungen** erheben wir folgende Pauschalen:

bis 12 Uhr: 60 €
bis 10 Uhr: 90 €
bis 8 Uhr: 250 €

8.4. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Warenannahme. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für Gefahrgüter kann die Ware nur persönlich und gegen Empfangsbestätigung übergeben werden.

Wareneingangskontrolle: Kann die Ware aufgrund eines Verschuldens des Empfängers nicht persönlich übergeben werden, berechnen wir 95 € für jede weitere Anlieferungsfahrt.

8.5. Für die Annahme und Abwicklung von Retouren gilt folgende Regelung:

a) Retouren sind erst ab einem Warenwert von 500 € möglich und gem. 8.5 d.) und 8.5 g) grundsätzlich kostenpflichtig.

b) Retourengründe können sein:

- Transportschaden (geliefert benannter Ort)
- Bestellirrtum Kunde
- Material-/Chargenmangel
- Bearbeitungsfehler Triflex (bei der Auftragsannahme/-eingabe)
- Kommissionierfehler (bei der Auftragsabwicklung)

c) Originalgebinde werden nur nach vorheriger Vereinbarung (elektronisches Formular) angenommen und gutgeschrieben, wenn sie unser Lager in verkaufsfähigem Zustand erreichen.

d) Für den entstehenden Aufwand jedes Retoureauftrages werden 15% des Listenpreises in Abzug gebracht.

e) Beschädigte, angebrochene oder überlagerte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Falls diese trotzdem angeliefert wird, werden Entsorgungskosten in Höhe von 3 €/kg bei Katalysator und für alle anderen Produkte 1 €/kg in Rechnung gestellt.

f) Container und Sonderabfüllungen sind grundsätzlich von einer Rücknahme ausgeschlossen.

g) Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Hierfür erheben wir bis zu einem Warenwert von 1.000 € eine Pauschale von 95 € pro Retoure. Bei Retouren mit einem



Warenwert über 1.000 € errechnen sich die Kosten in Abhängigkeit von Gewicht und Abholort gemäß den aktuellen uns vorliegenden Speditionspreisen.

h) Bei einem von uns zu vertretenden Retourengrund (Material-/Chargenmangel im Sinne unserer Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB), nachweislicher Bearbeitungs- oder Kommissionierfehler, Transportschaden (geliefert benannter Ort)), entfällt die unter Ziffer 8.5 a) angegebene Warenwertgrenze sowie die Kostenpflicht gemäß Ziffer 8.5 d) und 8.5 g).

8.6 Service-Entgelt: Bei Materialweitergabe durch Anwendungstechniker wird zusätzlich zu den Materialkosten eine Kostenpauschale erhoben. Im Rahmen einer Einweisung: 25 €. Im Rahmen einer „Notlieferung“: 50 €.

8.7 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Höhere Gewalt / Betriebsstörungen

1. Fälle höherer Gewalt (z. B. Aufruhr, Verkehrssperren, Wittereinfüsse, Epidemien, Pandemien, Feuer, Erdbeben, Krieg, Rohstoffverknappungen), sowie Ereignisse jeder Art, welche unsere Leistungsverpflichtungen beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns zusteht

2. Fälle höherer Gewalt gem. Abs. 1. – sowohl in unserem Betrieb als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer erst dann zur Kündigung oder zum Rücktritt des Vertrages, wenn dem Käufer ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung durch das Ereignis höherer Gewalt. Eine Kündigung oder ein Rücktritt ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt des Falles höherer Gewalt möglich. Eine Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben oder sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung der Verpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt folgendes:

a. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

b. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z. B. Werkverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe des eigenen Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben oder die Ware fest eingebaut ist. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert der eigenen Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Käufer hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.

c. Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.

d. Der Käufer ist bis zum Widerruf durch uns zur Einziehung der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der erfolgt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder die Zahlung einstellt. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns

auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und ihm alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

e. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung an uns gesondert für uns aufzuheben.

f. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir durch den Käufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

5. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

6. Eine Verarbeitung der Triflex-Produkte darf ausschließlich durch einen nachweislich durch uns in der korrekten Verarbeitung geschulten Verarbeitungsbetrieb und nur nach den bestehenden einschlägigen Normen sowie den aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien, Systembeschreibungen und Produktinformationen der Triflex erfolgen.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

1. Es gelten die im Warenkorb angezeigten Zahlungsbedingungen. Sofern dem Kunden Skonto gewährt wird, wird dieses im Warenkorb angezeigt.

2. Nach Ablauf der ausgewiesenen Zahlungsfrist liegt Zahlungsverzug vor. Während des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 % über Basiszinssatz auf die Geldschuld. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden im Einzelfall nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzuges nach Absatz 2. Schecks, Wechsel und Tratten werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen.

4. Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

5. Ein Lastschriftzeug wird durch uns in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Käufer vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/„Pre-Notification“). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Käufer im Zeitraum zwischen der Erstellung der Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden. Der Käufer ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Käufer im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechtigen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

2. Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.

§ 10 Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1 % des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

§ 11 Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Darüber hinaus gelten die sonstigen Regelungen des § 377 HGB.

2. Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für Mängel, die nicht aus unserer Sphäre stammen, insbesondere wenn diese durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen.



3. Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Systembeschreibungen oder Produktinformationen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Nachbesserung grundsätzlich aus. Im Rahmen der Nacherfüllung ist unsere Haftung in Bezug auf die Aufwendungen für das Entfernen einer mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware ausgeschlossen.

5. Schlägt die Nacherfüllung nach der mit dem Käufer vereinbarten Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern wir die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferungen mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung objektiv kein Interesse hat oder ein Festhalten für ihn unzumutbar ist.

6. Vertragliche oder außervertragliche Ansprüche uns gegenüber bestehen insbesondere dann nicht, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Käufer oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu unseren Verarbeitungsvorschriften vorgenommen werden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen.

7. Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn, a. bei der gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in diesem Fall gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, oder

b. es handelt sich um außervertragliche Schadensersatzansprüche, in diesem Fall gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

In den Fällen des § 12 Absatz 1 Buchstabe a. bis d. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Verjährungsfrist, die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung. Die Verkürzung der Verjährung gilt auch für die Möglichkeit der Ausübung von Rechten zum Rücktritt oder Minderung.

§ 12 Sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

1. Wir haften auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung, wenn

a. die Schäden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder

b. die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder

c. die Schäden auf einer Verletzung der Vorschriften aus dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder

d. wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben und deshalb haften.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn es liegt ein Fall der unbeschränkten Haftung des vorangegangenen Absatzes 1. a. bis d. vor, haften wir ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden.

3. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

4. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

§ 13 Dienstleistungen und Beratung

Dienstleistungen und Beratungen, die über unsere Pflichten als Verkäufer hinausgehen, bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 14 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenschutz

/ Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und den darunter abgeschlossenen Einzelkaufverträgen ergebenden (auch außervertraglichen) Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Minden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird

hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.